

Satzung des „TSV Medizin Wechselburg e.V.“

Gliederung

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	§ 8	Rechte der Mitglieder
§ 2	Zweck und Gegenstand	§ 9	Organe des Vereins
§ 3	Gemeinnützigkeit	§ 9.1	Mitgliederversammlung
§ 4	Mittelverwendung	§ 9.2	Vorstand
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	§ 9.3	Revisionskommission
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	§ 10	Datenschutz
§ 7	Pflichten der Mitglieder	§ 11	Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein trägt den Namen „Turn- und Spielverein Medizin Wechselburg e.V.“.
2. Der Gründungstermin des TSV wird auf den 01.06.1953 festgelegt.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Nummer „VR 40525“ eingetragen.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Wechselburg.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die Vereinsfarben sind Blau – Weiß.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Wahrnehmung des Sports in den verschiedenen Sportarten und Sportgruppen.
2. Im Vordergrund der Vereinstätigkeit steht die Jugendarbeit.
3. Der Verein verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch:
 - a) die Förderung und Durchführung sportlicher Übungen und die Teilnahme am Wettkampfbetrieb,
 - b) die Entwicklung und Förderung des Vereinslebens,
 - c) die Pflege der Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Vereinen,
 - d) dem Dienen der Allgemeinheit und
 - e) die Unterstützung kommunaler Aufgaben und Interessen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §51 Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem dazugehörigen Trainingsbetrieb. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wechselburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG) ausgeübt werden.
4. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

5. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwands- pauschalen festsetzen.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
8. Im Bedarfsfall ist durch die Mitgliederversammlung eine Finanzordnung zu erlassen und später ggf. zu ändern, die weitere Einzelheiten regelt und als nachrangige Vorschrift nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die die Vereinsziele und –interessen unterstützen. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder (Teilnahme am Wettkampf- und Freizeitsport und / oder aktive Teilnahme am Vereinsleben),
 - b) Fördermitglieder (unterstützen den Verein durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages; nehmen sonst nicht aktiv am Vereinsleben teil) und
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Der Antrag zur Aufnahme als aktives oder Fördermitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller die Satzung an.
4. Minderjährige haben die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter beizubringen.
5. Über den Aufnahmeantrag von aktiven und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand mit Beschluss. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung.
6. Personen, die sich um den Verein außerordentlich verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss beziehungsweise der Ernennung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der **Austritt** kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen und zwar durch schriftliche Erklärung (per Brief, persönliche Übergabe oder Email) gegenüber einem Mitglied des Vorstandes spätestens bis 30. Juni oder 31. Dezember. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
3. Der **Ausschluss** aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund entsprechend BGB zulässig. **Ausschlussgründe** sind insbesondere:
 - a) Verstoß gegen die Satzung, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) wegen unehrenhaftem oder vereinschädigendem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam und muss dem Mitglied unverzüglich und schriftlich bekannt gegeben werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht gegen den Ausschluss die Berufung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bei Einlegen der Berufung ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

Noch bestehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere noch ausstehende Beitragspflichten oder Strafgehalte bleiben vom Ausschluss unberührt.

4. Die **Streichung** der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages oder eines Teils hiervon länger als drei Monate in Verzug ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem oder persönlich mit Zeugen übergebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht nochmals bekannt gemacht werden muss. Alle aus der Mahnung zusätzlich entstehenden Sach- und Personalkosten werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
5. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins ideell zu unterstützen, die Satzung, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu beachten.
2. Die Mitglieder haben für jedes Jahr ihrer Mitgliedschaft einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag anteilig erhoben.
3. Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Beiträge und die Bringepflicht, regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) die Sportanlagen zu nutzen,
 - b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c) Wettkampfkleidung und Sportgeräte des Vereins zu nutzen,
 - d) Vorschläge und Beschwerden an den Vorstand zu richten und einen diesbezüglichen Bescheid innerhalb von fünf Wochen, in dringenden Fällen innerhalb von 14 Tagen zu fordern und
 - e) unter Beachtung des § 8 Ziffer 2 und 3 das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wahrzunehmen.
2. Mitglieder, die geschäftsunfähig sind, haben kein Stimmrecht. Dasselbe gilt für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wird von ihnen selbst ausgeübt. Die Ausübung des Stimmrechts durch den Minderjährigen setzt voraus, dass er eine schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorlegt, was mit der Eintrittserklärung und der darauf vorhandenen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters / Erziehungsberechtigten geschehen ist.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Revisionskommission.

§ 9.1 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstandes und deren Genehmigung,
 - b) die Entgegennahme des Abschlussberichts der Revisionskommission,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl, Nachwahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionskommission,
 - e) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen und -richtlinien (diese Ordnungen und Richtlinien sind als nachrangige Vorschriften nicht Bestandteil dieser Satzung),
 - f) die Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,

- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft,
 - h) die Entscheidung über die Berufung in den Fällen beschlossener Ausschlüsse,
 - i) die Entscheidung über Satzungsänderungen und
 - j) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
4. Eine zusätzliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen, wenn:
- a) es das Interesse des Vereins erfordert auf Beschluss des Vorstandes oder
 - b) die Einberufung von 25 % der Stimmberechtigten verlangt wird.
5. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
6. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung entweder durch schriftliche Einladung (z.B. durch Brief, Email oder der Nutzung von Sozialen Medien) der stimmberechtigten Mitglieder oder durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Vereins. Auf § 9.1 Ziffer 7 Satz 1 ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung kann über nicht in die Tagesordnung aufgenommene Beschlussgegenstände beschließen, wenn sie die Beschlussfassung wegen Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zugelassen hat. Eine Satzungsänderung kann nicht wegen Dringlichkeit zur Beschlussfassung zugelassen werden.
8. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
9. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Zur Änderung der Satzung und des Vereinsnamens ist eine Zweidrittelmehrheit aller teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
10. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse fertigt der Schriftführer des Vorstandes als Protokollführer eine Niederschrift an. Im Falle der Verhinderung des Schriftführers wird ein Protokollführer durch den Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, in die Niederschrift Einsicht zu nehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und damit der Beschlussfähigkeit,
 - e) Tagesordnung,
 - f) die gestellten Anträge,
 - g) Art der Abstimmungen und gefasste Beschlüsse (diese sind wörtlich aufzunehmen) mit den Abstimmungsergebnissen (Zahl der Ja-, Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen und der verbalen Erklärung zum Beschluss).
11. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung virtuell im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Für die Schaffung der technischen Voraussetzung ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Alle sonstigen Einberufungsvoraussetzungen laut Satzung sind anzuwenden.

§ 9.2 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer und
 - e) den Beisitzern (Vertretern, die sich aus den einzelnen Abteilungen rekrutieren)
- Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung ehrenamtlich und selbständig und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dem Vorstand obliegen außerdem alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zur Erledigung übertragen sind.
3. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr legt der Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit ab. Zu diesem Zweck übergibt er ihr einen Jahresbericht und den Kassenbericht zur Genehmigung.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Zum Mitglied des Vorstandes können natürliche Personen, die stimmberechtigt und aktives Vereinsmitglied sind, gewählt werden. Wer zum Mitglied des Vorstandes gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen (aktives und passives Wahlrecht ab vollendetem 16. Lebensjahr). Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
5. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein, seiner Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder seiner schriftlichen Erklärung der Amtniederlegung gegenüber einem anderen Mitglied des Vorstandes. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.
6. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen kann die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss wählen, der auch mit der Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges beauftragt wird.
7. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer sind einzeln zu wählen. Die Beisitzer können im Block gewählt werden.
8. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl bei mehreren Kandidaten nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehen eines Loses.
9. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und der Schatzmeister nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden den Verein vertreten darf.

10. Vorstandssitzungen

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Sollten beide verhindert sein, erfolgt die Leitung durch ein anderes Vorstandsmitglied. In diesem Fall ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens 50% des verbleibenden Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden oder des Vorstandsmitgliedes, dass die Vorstandssitzung leitet. Die Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- a) Ort und Datum der Sitzung,
- b) Namen der Teilnehmer, des Sitzungsleiters und des Protokollführers und
- c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können ausnahmsweise im schriftlichen Umlaufverfahren (per Brief, Fax, Email oder in Messenger-Gruppen) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussverfahren in Textform zustimmen. Die Unterlagen über die schriftliche Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.

In Ausnahmefällen kann die Vorstandssitzung virtuell durchgeführt werden. Alle Vorstandsmitglieder müssen dem im Voraus zugestimmt haben. Für die Schaffung der technischen Voraussetzung ist jedes Vorstandsmitglied selbst verantwortlich.

12. Haftungsausschluss

Vorstand und sonstige Organe des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten.

§ 9.3 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
2. Für die Revisionskommission gelten die gleichen Wahlbedingungen und Festlegungen wie für den Vorstand.
3. Die Revisionskommission kontrolliert die finanztechnische Arbeit des Vorstandes und gibt Hinweise zur Einhaltung der Satzung.
4. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

§ 10 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.09.2021 beschlossen.